



Recht komplex – die Solidarische Landwirtschaft

Rechtsbeziehungen prägen das Verhältnis von Kunden, Produzenten und Pächtern einer Solidarischen Landwirtschaft. Ein Blick auf die juristischen Gestaltungsmöglichkeiten hilft, kluge Entscheidungen zu fällen. [VON THOMAS RÜTER]

Gemeinschaftlich getragene Landwirtschaft gibt es auf der ganzen Welt, sie hat viele Namen: Solidarische Landwirtschaft, Landwirtschaftsgemeinschaft, CSA, Food Co-op. Die Anzahl der Initiativen steigt immens. In Deutschland dürften es mittlerweile einige Hundert sein, weltweit sind es erheblich mehr. Gemeinsam ist den Initiativen das Interesse der aktiven Mitglieder an gesunden, hochwertigen Lebensmitteln und an einer intakten Umwelt in ihrer Region. In der Regel ist gemeinschaftlich getragene Landwirtschaft deshalb auch ökologische Landwirtschaft.

Strukturelemente der SoLaWi

Die Rechtsverhältnisse der gemeinschaftlich getragenen Landwirtschaft sind vielschichtig, manche Details sind rechtlich noch nicht endgültig geklärt. Es lässt sich aber ein Grundmuster erkennen, anhand dessen Rechtsfragen geordnet werden können.

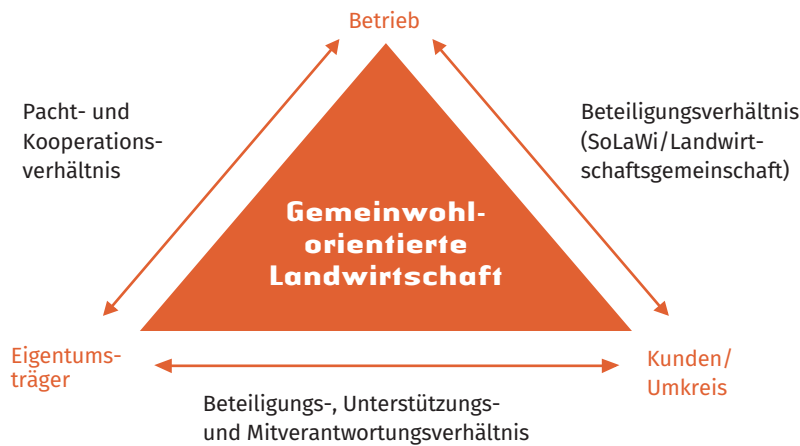
Bei den Beteiligten hat man es mit Bürgern oder Kunden aus dem regionalen Umfeld des Hofes zu tun. Sie bringen ein langfristiges, dauerhaftes Engagement für einen bestimmten landwirtschaftlichen Betrieb auf, beziehen seine Produkte, arbeiten mit oder bringen ihr Know-how und ihr ideelles Engagement ein. Sie sind dem Hof verbunden: finanziell und durch ihre aktive Mitarbeit.

Daneben gibt es als selbstständige Einheit den landwirtschaftlichen Betrieb. Er wird von einem Betriebsleiter, oft auch von Betriebsgemeinschaften geführt. Diese Gemeinschaften wählen dabei meistens die Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

Der Dritte im Bunde ist meistens ein selbstständiger Eigentümer: Das kann ein Verein sein, eine Regionalwert AG, eine Biobodengenossenschaft eG, ein Landkreis oder ein pri-

vater Hofbesitzer, der den Betreibern den Hof verpachtet. Häufig teilt dieser Akteur die ideelle Zielsetzung der Gemeinschaft und schreibt sie in der Pachtvereinbarung fest.

Die drei Strukturelemente der gemeinschaftlich getragenen Landwirtschaft sind unterschiedlich stark ausgebildet, finden sich in der Regel aber in jedem Projekt. Sie sind rechtlich auf verschiedenen Ebenen miteinander verbunden: Zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und dem Eigentümer besteht ein Pacht- oder Kooperationsverhältnis. Zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und den Konsumenten gibt es Kauf-, Abonnements- und Beteiligungsverhältnisse. Das können beispielsweise Gemüseabonnements, freiwillige Unterstützungen oder gesellschaftsrechtliche Beteiligungen sein. Konsumenten sind hier mitunter gleichzeitig Produzenten. Und – last but not least: →



Zwischen dem Eigentümer und dem Kundenumkreis finden sich mitgliederschaftsrechtliche (Verein, Genossenschaft), beteiligungsrechtliche (AG, stille Beteiligung) oder ideell getragene Beziehungen, die der Unterstützung des Gesamtprojekts dienen.

Die Kunden

Kunden, Produzenten und Verpächter sind in der Regel an Projekten der gemeinschaftlich getragenen Landwirtschaft beteiligt. Für jede Gruppe gelten andere Rechtsbeziehungen.

Die Kunden eines landwirtschaftlichen Betriebes, der direkt vermarktet, fühlen sich in der Regel mit „ihrem Hof“ verbunden. Sie nehmen an Hofesten, kulturellen Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen teil. Beim Einkauf entstehen rechtlich gesehen Kaufbeziehungen, die darüber hinausgehende Verbindung des Kunden zum Hof ist ideeller oder emotionaler Natur.

Bei Kunden, die Abo-Kisten beziehen, wird aus den einzelnen Kaufverträgen eine längere Dauerrechtsbeziehung. Sie gibt dem Landwirt eine größere Planungssicherheit. Jeder Abonnent schließt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb einen eigenen Vertrag ab. Allerdings gleichen sich diese Verträge in der Regel, so dass beim Betrieb ein ganzes Vertragsbündel entsteht. Die Kunden werden zu gemeinsamen Veranstaltungen und Hofbesichtigungen eingeladen, hier können Fragen

zu Organisation und Produktion geklärt werden.

Noch anders verhält es sich bei Kunden, die sich zu einem nicht rechtsfähigen oder rechtsfähigen Verein oder auch zu einer Genossenschaft zusammengeschlossen haben und für den Zeitraum eines Jahres gemeinsam die Produkte des Hofes beziehen und untereinander verteilen. Häufig wird von diesem Kundenkreis die Anbauplanung des landwirtschaftlichen Betriebes mitbestimmt. Auch Arbeitseinsätze auf dem Hof werden in Form einer solchen solidarischen Landwirtschaft oder Landwirtschaftsgemeinschaft organisiert. Das Besondere an diesen Rechtsbeziehungen: Die Kunden erstellen gemeinsam mit den Landwirten eine Anbau- und mitunter auch eine Arbeitsplanung und übernehmen einen feststehenden Anteil der im Haushaltsplan des Landwirtes kalkulierten Kosten. Auf diese Weise wird nicht nur die Planungsverantwortung und Arbeitsleistung geteilt, auch das Ernterisiko wird solidarisch getragen. Der zugesagte Anteil an den Produktionskosten ist in der Regel nämlich unabhängig vom Ernteerfolg fällig. Das heißt ganz konkret: Der Beitrag der Kunden wird auch im Falle einer Missernte geleistet. Eine darüber hinausgehende Mitunternehmerschaft besteht in der Regel aber nicht.

Die Produzenten

Wenn der Betrieb nur von einem

Landwirt geführt wird, ist eine besondere rechtliche Verfassung der gemeinschaftlich getragenen Landwirtschaft nicht erforderlich. Häufiger wird der Betrieb aber von einer Gemeinschaft geführt, die beispielsweise auch einen Hofladen, eine Hofbäckerei, eine Hofmolkerei oder Hofschlachtereie betreibt. Diese Konstruktion wirft grundsätzliche gesellschaftsrechtliche und steuerrechtliche Fragen auf, die geklärt werden müssen.

Zum Beispiel die Frage der Rechtsform: Viele landwirtschaftliche Betriebe wählen in dieser Situation die Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), manchmal aber auch die Genossenschaft oder Kommanditgesellschaft. Denkbar ist auch die Gründung einer GmbH. Bei der Entscheidung, welche Rechtsform im Einzelfall die geeignetste ist, müssen viele Fragen berücksichtigt werden: die Haftung, die Praktikabilität des Gesellschafterwechsels, die Abfindung scheidender Gesellschafter, der Umgang mit Erben, die Sozialversicherungspflicht und die Gestaltungsmöglichkeiten bei Gewinnverteilung und Besteuerung – um nur einige Beispiele zu nennen. Nähere Informationen finden sich im Arbeitsblatt VIII des Netzwerkes „Landwirtschaft ist Gemeingut“. Das Arbeitsblatt trägt den Titel „Rechtsverhältnisse des landwirtschaftlichen Betriebes“.

Die Verpächter

Wenn die Betriebsleiter nicht selbst Eigentümer sind, haben sie den Betrieb in der Regel gepachtet. Verpächter sind neben Privatpersonen und der öffentlichen Hand häufig auch Gesellschaften, die Land aufkaufen und es vorzugsweise ökologisch wirtschaftenden und gemeinschaftsgetragenen Betrieben zur Verfügung stellen. Daneben stellen gemeinnützige Stiftungen oder Vereine häufig auch Hofstellen zur Verfügung.

Das Rechtsverhältnis zwischen Pächtern und Eigentümern wird in der Regel durch einen Pachtvertrag definiert. Darüber hinaus wird oft ein Kooperationsverhältnis festge-

schrieben, das den Betrieb verpflichtet, ökologische, nachhaltige oder gemeinnütziger Zwecke zu verfolgen. Einzelheiten zum Thema Gemeinnützigkeit enthält das Arbeitsblatt IV des Netzwerkes Landwirtschaft ist Gemeingut.

Zwischen dem Eigentümer gemeinschaftlich getragener Landwirtschaft und dem Kundenkreis bestehen häufig auch spezielle Rechtsverhältnisse. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Eigentümer eine regionale Genossenschaft ist. Die Kunden gehören der Genossenschaft als Mitglieder an und tragen zur Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke bei. Bei überregional tätigen Genossenschaften besteht dagegen schwerpunktmäßig eine finanzielle Beteiligungsmöglichkeit. Beispiele dafür sind Biobodengenossenschaften, Kulturlandgenossenschaften oder Regionalwert AGs.

Grenzen der Kunden- und Bürgerbeteiligung

Für die ideelle und aktive Unterstützung gemeinschaftsgetragener Landwirtschaft durch Kunden gibt es keine besonderen Regelungen oder Einschränkungen. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben.

Anders verhält es sich bei den finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten: Diese sind durch die Novelle des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG 2015, Kleinanlegerschutzgesetz) erheblich eingeschränkt worden. Aktuell gibt es noch folgende Beteiligungsmöglichkeiten: Es können qualifizierte Nachrangdarlehen, partiarische Darlehen oder Genussrechte mit Nachrangklausel jeweils mit einem Volumen von bis zu 100 000 Euro im Jahr oder beschränkt auf 20 Anteile einer Anlage eingeworben werden. Dies gilt so lange die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) an ihrer bisherigen Auslegung (Journal 05/09 Seite 7) festhält, dass die Erfüllung eines der beiden Kriterien die Prospektspflicht entfallen lässt.

Daneben können nur in sehr eingeschränktem Umfang Privatdarlehen vergeben oder Kaufpreisvorauszahlungen, wie sie in der Solidarischen Landwirtschaft üblich sind, geleistet werden.

Ohne diese Begrenzungen können qualifizierte Nachrangdarlehen und Partiarische Darlehen bis zu 2,5 Millionen Euro von gemeinnützigen, kirchlichen oder sozialen Projekten sowie Projekten, deren Vertrieb über eine Crowd-Plattform organisiert ist, eingeworben werden.



Operativ tätige Genossenschaften können darüber hinaus weitergehende Anleihen an ihre Mitglieder ausgeben oder Genossenschaftskapital einwerben, wenn sie für den Vertrieb keine Provisionen zahlen. Fonds in der Rechtsform der Genossenschaft müssen allerdings § 111 KAGB beachten, das heißt sie sind als Kapitalanlagegesellschaft aufsichtspflichtig durch die BaFin. Zu Einzelheiten wird auf das Arbeitsblatt VII (Projektfinanzierung) des Netzwerkes Landwirtschaft ist Gemeingut verwiesen.

Fazit

Gemeinschaftlich getragene Landwirtschaft erscheint durch die rechtliche Brille als ein komplexes Gebilde. In der Praxis funktioniert sie viel einfacher als man denkt: Landwirte, Kunden und Verpächter wirken unter Wahrung ihrer jeweiligen Rollen einfach so zusammen, dass Umwelt, Gesundheit und ökonomische Nachhaltigkeit am besten zur Geltung kommen. Es zeigt sich hier, dass zivilgesellschaftliches Engagement von Bürgern gemeinwohlschädigendes bloßes Gewinnstreben überwinden kann. Der Verpächter ist eben oft nicht nur an einem hohen Pachtertrag interessiert, sondern auch daran, dass sein Hof dauerhaft und nachhaltig und in guter ökologischer Praxis bewirtschaftet wird. Auch Landwirte verzichten oft auf die höchstmöglichen Preise, wenn ihnen auskömmliche Preise und dauerhafte verlässliche Kundenbeziehungen geboten werden. Sie können so qualitativ hochwertige Produkte anbauen und ihre Isolation zugunsten tragfähiger sozialer Beziehungen verlassen. Die Kunden schließlich suchen oft eine dauerhafte Beziehung zu dem Hof in ihrer Nähe. Sie sind bereit sich in Bezug

auf ihr Konsumverhalten für eine gewisse Zeit von einem Jahr festzulegen und unter Umständen sogar einen Teil des Anbau- risikos mitzutragen.

Auf diesem Wege entstehen letztendlich durch die gemeinschaftlich getragenen Landwirtschaftseinheiten aus Kunden, Produzenten und Verpächtern, die nicht in erster Linie durch Geld, sondern durch den Sinn der ganzen Initiative gesteuert werden. ■

SERVICE:

Weiterführende Informationen:

Die im Text erwähnten Arbeitshilfen finden Sie im Netz unter:
www.hohage-may.de/info.html



KONTAKT:
Thomas Rüter
Hohage, May & Partner
Brehmstraße 3
30173 Hannover
Telefon: 0511-89881414
rueter@hohage-may.de
www.hohage-may.de